

Ergänzende Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 14 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TVergG LSA) für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit gemäß § 11 TVergG LSA sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 13 TVergG LSA unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Des Weiteren verpflichtet er sich, die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Leistungsweitergabe an Nachunternehmer, bei der Ausführung des Auftrags
 - (1) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags vereinbar ist,
 - (2) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - (3) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 - (4) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen gemäß § 17 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeträgen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben gemäß § 17 TVergG LSA vollständige und prüf-fähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. des Auftragswerts dem Auftraggeber zu zahlen. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswerts nicht überschreiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der in vorstehend Satz 1 und 2 geregelten Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
6. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die in §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten schuldhaft verletzen.
7. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach § 18 Abs. 3 TVergG LSA verpflichtet ist, den Auftragnehmer oder den/die Nachunternehmer, der/die eine der in §§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten verletzt/verletzen, von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren auszuschließen (Auftragssperre).
8. Gemäß § 18 Abs. 4 TVergG LSA darf der Auftraggeber Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 bis 3 TVergG LSA unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grund sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.

Ort, Datum	
Vor- und Nachname der erklärenden Person	Unterschrift / Firmenstempel und -anschrift

Bei elektronischer Angebotsabgabe entfällt das Erfordernis, eine Unterschrift / Stempel (Schriftform) abzugeben, die Textform ist ausreichend. Eingescannte Unterschriften, unter Angabe von Vor- und Nachname der erklärenden Person, genügen auch der Textform.